

**Friedhofs- und Bestattungssatzung
des
Marktes Marktzeuln**

vom 06.07.2020

(Bekanntmachung vom 07.07.2020)

Der Markt Marktzeuln erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Schließung und Widmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeiten

III. Grabstätten

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschreibungen und Ausmaße der Grabstätten
- § 10 Rechte an Grabstätten
- § 11 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 12 Anlage und Instandhaltung der Grabstätten
- § 13 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten
- § 14 Vernachlässigung

IV. Grabmale

- § 15 Allgemeines
- § 16 Zustimmungserfordernis
- § 17 Errichtung
- § 18 Standsicherheit der Grabmale
- § 19 Unterhaltung der Grabmale
- § 20 Entfernung der Grabmale

V. Das gemeindliche Leichenhaus

- § 21 Widmungszweck und Benutzung des Leichenhauses
- § 22 Benutzungszwang

VI. Bestattungsvorschriften

- § 23 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 24 Säрге, Urnen, Kleidung
- § 25 Ausheben der Gräber
- § 26 Ruhefrist
- § 27 Umbettungen
- § 28 Verfügung über Urnen

VII. Schlussvorschriften

- § 29 Ersatzvornahme
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gemeindegebiet des Marktes Marktzeuln gelegenen und von ihm verwalteten Friedhof und dem dazugehörigen Leichenhaus.

§ 2 Zweckbestimmung

¹Der gemeindliche Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Marktzeuln (im Folgenden „Gemeinde“ genannt) und dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens. ²Das dazugehörige Leichenhaus dient der Aufbewahrung von Leichen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung, sofern diese nicht unmittelbar nach der Einsargung erfolgt.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 - a) der verstorbenen Gemeindegewohner,
 - b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (4) Für Tod- und Fehlgeburten gilt Art. 6 Bestattungsgesetz (BestG).

§ 4 Schließung und Widmung

- (1) ¹ Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. ² Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³ Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils in der ortsüblichen Art und Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Grabnutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Grabnutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Grabnutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist ganztägig geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z.B. Leichenausgrabung oder Umbettung) untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ² Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge und die der zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) zu lärmern, zu rauchen, zu essen und zu trinken.
- (4) Personen, die die Würde des Friedhofs verletzen oder die Friedhofsordnung in sonstiger Weise stören, können von der Friedhofsverwaltung aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) ¹ Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof einer vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. ² Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. ³ Die Gemeinde kann die Vorlage erforderlicher Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen,
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) ¹ Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. ² Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursacht haben.
- (4) ¹ Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Maschinen und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. ² Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. ³ Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. ⁴ Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) ¹ Gewerbetreibende die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. ² Bei einem schwerwiegenden Verstoß kann auf eine vorherige Mahnung verzichtet werden.
- (6) ¹ Gewerbetreibende mit einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem andern Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. ² Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern auch in elektronischer Form abgewickelt werden.

III. Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) ¹ Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. ² An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgräber und Kindergräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnengräber
 - d) Urnenerdammern
- (3) ¹ Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. ² In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. ³ Die entsprechende Kennzeichnung der Grabstätte ist zu dulden.

- ⁴ Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. ⁵ Die in Abs. 2 genannten Grabstätten werden der Reihe nach vergeben.
- (4) Eine Tieferlegung der Verstorbenen ist möglich.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 9 Beschreibung und Ausmaße der Grabstätten

- (1) ¹ Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße.

a) Einzelgräber	Länge: 2,00 m	Breite: 0,90
Kindergräber	Länge: 1,50 m	Breite: 0,90 m
b) Familiengräber	Länge: 2,00 m	Breite: 1,80 m
c) Urnengräber	Länge: 1,00 m	Breite: 0,60 m
d) Urnenerdammern	Tiefe: 0,75 m	Durchmesser: 0,25 m

² Die Tiefe der einzelnen Gräber bestimmt sich nach § 25 Abs. 2 der Satzung.

- (2) ¹ Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen ohne Tieferlegung nur eine Leiche beigesetzt werden darf. ² Im Einzelgrab mit Tieferlegung dürfen zwei Leichen beigesetzt werden. ³ Unbeschadet hiervon dürfen in einem Einzelgrab zusätzlich 2 Urnen bestattet werden. ⁴ Es bestehen Einzelgräber in unterschiedlicher Größe für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) ¹ Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen ohne Tieferlegung zwei Leichen beigesetzt werden dürfen. ² Im Doppelgrab mit Tieferlegung dürfen vier Leichen beigesetzt werden. ³ Unbeschadet davon sind in Doppelgräbern bis zu 4 (vier) weitere Urnenbestattungen möglich. ⁴ Auf besonderen Antrag können auch Dreifach- und Vierfachgräber vergeben werden.
- (4) ¹ Urnengräber sind Grabstätten für die Bestattung von Ascheresten und enthalten bis zu 4 Urnenplätze. ² Die Urnen werden in Urnengräbern in folgender Reihenfolge beigesetzt:
1. Urne links oben, 2. Urne rechts oben, 3. Urne links unten und 4. Urne rechts unten.
- (5) ¹ Die Gemeinde ist für die Errichtung und Unterhaltung des Urnenerdammersystems zuständig. ² Urnenerdammern sind Grabstätten für die Bestattung von Ascheresten und enthalten maximal zwei Urnen. ³ Diese werden der Reihe nach belegt. ⁴ Die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen. ⁵ In einer Urnenerdammern dürfen die Aschereste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden. ⁶ Für das Nutzungsrecht an Urnenerdammern gelten die §§ 10 und 11 entsprechend. ⁷ Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Urnenerdammern nicht weiter verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Auflassung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die in der Urnenerdammern verbliebenen Aschereste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen bzw. Urnenreste dauerhaft zu entsorgen. ⁸ Die Auflassung von Urnenerdammern wird nach Ablauf der Ruhezeit von der Gemeinde durchgeführt. ⁹ Die Verschlussplatten für die Urnenerdammern werden von der Gemeinde gestellt. ¹⁰ Auf Wunsch und gegen Mehrkosten können die Verschlussplatten mit Namenschildern der Verstorbenen versehen werden. ¹¹ Es dürfen nur die von der Gemeinde verwendeten Verschlussplatten und Namensschilder verwendet werden. ¹² Die Beschriftung der Namensschilder erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten.

§ 10 Rechte an Grabstätten

- (1) ¹An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Grabnutzungsrecht erworben werden. ²Das Grabnutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 26) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. ³Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist nach § 26 zuzüglich 5 weiteren Jahren verliehen.
- (2) Das Grabnutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr entsprechend der gültigen Friedhofsgebührensatzung des Marktes Marktzeuln verliehen, worüber dem Grabnutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt wird.
- (3) ¹Auf den Ablauf des Grabnutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich von der Gemeinde hingewiesen. ²Sofern es der Belegungszustand des Friedhofes zulässt, kann das Grabnutzungsrecht gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr um mindestens 5 weitere Jahre verlängert werden.
- (4) ¹Ein nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung verlängertes Grabnutzungsrecht kann auf Antrag vorzeitig aufgelöst werden. ²Der auf die Restdauer des Grabnutzungsrechts entfallende Gebührenanteil wird nicht erstattet.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Frist hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Grabnutzungsrecht für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte frei verfügen.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Grabnutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 11 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Der Inhaber eines Grabnutzungsrechtes kann dieses zu Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung schriftlich auf eine andere natürliche Person übertragen.
- (2) Das Grabnutzungsrecht kann vom Inhaber auch durch Verfügung von Todes wegen auf eine andere natürliche Person übertragen werden.
- (3) ¹Wird ein Grabnutzungsrecht nicht nach Absatz 2 übertragen, so geht es beim Tod des Inhabers auf seine Angehörigen über, die für die Bestattung zu sorgen haben. ²Sind bestattungspflichtige Angehörige nicht vorhanden, so geht das Grabnutzungsrecht auf die Erben des Inhabers über. ³In Zweifels- oder Streitfällen kann die Gemeinde das Grabnutzungsrecht nach billigem Ermessen und vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung, auf eine dazu bereite Person übertragen.

§ 12 Anlage und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Gräber spätestens 18 Monate nach der Beisetzung der Würde des Friedhofs, sowie dem religiösen und ästhetischen Empfinden der Allgemeinheit entsprechend anzulegen, zu pflegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabnutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (3) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

§ 13 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) ¹Die laufende Grabpflege umfasst insbesondere die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätten und ihre Reinhaltung. ²Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (2) ¹Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Grabhügel dürfen nicht höher als 20 cm sein. ³Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber, die öffentlichen Anlagen und Wege und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) ¹Die Anpflanzungen dürfen die Grabgrenzen nicht überschreiten. ²In der Höhe dürfen die Pflanzen das Grabmal nicht übersteigen.
- (4) ¹Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. ²Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der dafür dem Grabnutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Gemeinde auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten durchgeführt.
- (5) ¹Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (6) ¹Die Oberfläche im Bereich des gesamten Urnenerdammersystems wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. ²Grabsteine, Grabmäler und sonstige Ausstattungen wie Grabaccessoires dürfen nicht angebracht oder abgelegt werden. ³Die Gemeinde ist berechtigt bei Zuwiderhandlungen diese jederzeit zu entsorgen.

§ 14 Vernachlässigung

- (1) ¹Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Grabnutzungsberechtigte (§ 10 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist der Grabnutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. ³Wird die Aufforderung nicht befolgt, so ist die Gemeinde befugt, auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten
 - a) den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben oder
 - b) die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Grabnutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder
 - c) das Grabnutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen.

⁴Vor dem Entzug des Grabnutzungsrechts ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

⁵In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. ⁶Der Grabnutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.

- (2) Für Grabschmuck gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

IV. Grabmale

§ 15 Allgemeines

- (1) ¹Jedes Grabmal muss dem gemeindlichen Widmungszweck des Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. ²Im alten Teil des Friedhofes (Abschnitte I – IV) bestehen Grabmäler aus Grabstein und Grabeinfassung. ³Im neuen Teil des Friedhofes (Abschnitte V – VII) können alternativ herkömmliche Grabeinfassungen als auch Grabtrittplatten als Grabeinfassung verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (4) Grabsteine dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten
- | | | | |
|----|---|--------------|----------------|
| a) | bei Einzelgräbern | Höhe: 1,20 m | Breite: 0,80 m |
| b) | bei Familiengräbern | Höhe: 1,20 m | Breite: 1,70 m |
| c) | bei Urnengräbern | Höhe: 0,50 m | Breite: 0,60 m |
| d) | bei Urnenerdammern dürfen keine Grabmale errichtet werden | | |

§ 16 Zustimmungserfordernis

- (1) ¹Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. ²Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend.
- (2) ¹Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:
- | | |
|----|--|
| a) | eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 |
| b) | die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung |
| c) | die Angabe über die Schriftverteilung |
- (3) Soweit erforderlich, können seitens der Gemeinde weitere Unterlagen gefordert werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (5) ¹Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen. ²Die Gemeinde kann verlangen, dass im Nachhinein ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 17 Errichtung

- (1) Beim Liefern und Errichten von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind folgende Unterlagen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen:
- | | |
|----|---|
| a) | der genehmigte Entwurf |
| b) | die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole |
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

§ 18 Standsicherheit der Grabmale

¹Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung, BIV-Richtlinie) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Satz 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 19 Unterhaltung der Grabmale

- (1) ¹Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Verantwortlich dafür ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte.
- (2) ¹Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. ⁴Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. ⁵Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. ⁶Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20 Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Grabnutzungsrechts nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Grabnutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. ²Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Grabnutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. ³Sofern Grabstätten auf Veranlassung der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Grabnutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

V. Das gemeindliche Leichenhaus

§ 21 Widmungszweck und Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) ¹Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ³Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ⁴Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

- (3) ¹ Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbewahrungsraum. ² Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebarten Leichen sind verboten.

§ 22 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen bzw. dem beauftragten Bestattungsunternehmen zur Einsargung und Aufbewahrung bis zur Beisetzung zu übergeben.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen davon können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Pflegeheim) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und unverzüglich überführt wird.

VI. Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) ¹ Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bzw. Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzuzeigen. ² Die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Sterbefallanzeige, Todesbescheinigung bzw. eine Sterbeurkunde und bei Urnenbestattungen die Bescheinigung über die Einäscherung, sind vorzulegen.
- (2) ¹ Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Grabnutzungsrecht bereits besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen. ² Besteht kein Grabnutzungsrecht, erfolgt die Bestattung in dem von der Gemeinde zugewiesenen Grab, sofern kein gebührenpflichtiges sonstiges freies Grab von den Grabnutzungsberechtigten gewählt wird.
- (3) ¹ Eine Bestattung im alten Friedhofsteil ist nur dann möglich, wenn die Grabstelle nach dem Aushub trocken ist. ² Bei vorhandenem Grund- und Schichtwasser in der Grabstelle darf keine Bestattung im ausgehobenen Grab stattfinden. ³ Die Bestattung ist dann im neuen Bereich des Friedhofs durchzuführen. ⁴ Der Grabnutzungsberechtigte hat die Kosten für den Doppelaushub zu übernehmen. ⁵ Ein schriftlicher Hinweis darüber findet im Vorfeld der Bestattung statt. ⁶ Eine Urnenbestattung ist auch bei vorhandenem Grund- und Schichtwasser möglich.
- (4) ¹ Der Zeitpunkt der Bestattung ist von den Angehörigen, vor Festlegung mit dem zuständigen Pfarramt, mit der Friedhofsverwaltung und dem zum Grabaushub beauftragten Bestattungsunternehmen abzusprechen. ³ Durch abweichende Festlegung entstehender erhöhter Verwaltungsaufwand wird in Rechnung gestellt.

§ 24 Särge, Urnen, Kleidung

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen und Urnen durchzuführen.
- (2) ¹Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. ²Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Gerüchen und Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ³Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. ⁴Sie dürfen keine PVC, PCP, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. ⁵Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.
- (3) Aschereste und Urnen müssen den Vorschriften der § 17 Bestattungsverordnung (BestV) (Voraussetzungen für Feuerbestattung) und 27 BestV (Aufnahme der Asche in Urnen) entsprechen.

§ 25 Ausheben der Gräber

- (1) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen der Friedhofverwaltung bzw. den von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.
- (2) ¹Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,80 m und bei Tieferlegungen 2,40 m. ²In Urnengräbern beträgt die Tiefe bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,80 m, in Urnenerdammern mindestens 0,15 m.
Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 26 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen und Aschenreste in Einzel-, Familien- und Urnengräber beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Aschenreste in Urnenerdammern beträgt 10 Jahre.

§ 27 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) ¹Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. ²Diese darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (3) ¹Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. ²Zusätzlich ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (4) ¹Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ²Sie lässt die Umbettung durchführen. ³Sie kann, wenn Umbettungen von oder nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen.

- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Grabnutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Um Leichen und Aschereste zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf es einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 28 Verfügung über Urnen

¹Bei Ablauf des Grabrechts kann die Gemeinde eine Urne entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise bestatten lassen. ²Dem Grabnutzungsrechtsinhaber wird dies schriftlich mitgeteilt.

VII. Schlussvorschriften

§ 29 Ersatzvornahme

¹Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst vornehmen oder vornehmen lassen. ²Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. ³Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Beauftragte dritter Personen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
2. entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
3. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, sowie Werkzeug und Materialien unzulässig lagert,
5. Grabstätten entgegen § 14 vernachlässigt,
6. entgegen § 16 ohne vorherige Zustimmung bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

7. Grabmale entgegen § 18 nicht fachgerecht fundamntiert oder befestigt,
8. Grabmale entgegen § 19 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
9. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 20 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
10. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 23 Abs. 1),
11. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27).

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofsatzung vom 08.07.2019 außer Kraft.

Marktzeuln, 07.07.2020

Markt Marktzeuln



Gregor Friedlein-Zech
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 07.07.2020 in der Kanzlei des Rathauses Marktzeuln (Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln) zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung in allen Gemeindeaushängkästen hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 07.07.2020 angebracht und am 31.07.2020 wieder abgenommen.

Marktzeuln, den 31.07.2020



Gregor Friedlein-Zech
Erster Bürgermeister

